WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Kapitalanlagen-Richtlinien
der Stadt Weiterstadt

für Anlageentscheidungen und Rahmenbedingungen
für kommunale Kapitalanlagen und Einlagensicherung

Stand: 8. Oktober 2021

Präambel

Die Kommunen sind nach § 92 ff. Hessische Gemeindeordnung (HGO) verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen und dabei finanzielle Risiken zu minimieren. Die Grundsätze der §§ 92 ff-HGO sind stets zu beachten, insbesondere sind spekulative Finanzgeschäfte nach § 92 Absatz 2 HGO verboten.

Gemäß § 108 Absatz 2 Satz 2 HGO ist auf eine ausreichende Sicherheit und die Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrag zu achten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung gewährleistet wird sowie die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Einlagen von Kommunen ab dem 01.10.2017 werden nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Sie sind daher unsicherer geworden (erhöhte Risikobewertung), jedoch nicht als „spekulativ“ zu bewerten. Auch die Einlagesicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand.

Zur Risikominimierung von Geldanlagengeschäften sieht sich die oberste Aufsichtsbehörde nach den Hinweisen zu § 108 HGO veranlasst, auch weiterhin durch Anlagegrundsätze Mindeststandards für die Sicherheit kommunaler Geldanlagen vorzugeben. Inhaltlich orientieren sich die Anlagegrundsätze an einer von den meisten Bundesländern getragenen Leitlinie. Die Grundsätze sind als aufsichtsbehördliche Auslegung des allgemein für öffentliche Mittel geltenden Spekulationsverbots zu verstehen.

Um diesen Grundsätzen und Risiken zu begegnen besteht nach Ziffer 13. der „Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Kapitalanlagen und Einlagensicherung vom gem. 29.05.2018 gem. Erlass vom 29. Mai 2018 (StAnz. 27/2018 S. 787) die kommunale Pflicht, eine Anlagenrichtlinie zu erlassen. Demnach hat die Kommune für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen.

Diese Richtlinie ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Nach Ziffer 5. und 16. der Hinweise des HMdIS zu Geldanlagen und Einlagensicherung gem. Erlass vom 29. Mai 2018 (StAnz. 27/2018 S. 787) unterliegen weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.

ENTWURF

Kapitalanlagen-Richtlinien
der Stadt Weiterstadt

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie findet auf alle Kapitalanlagen der Stadt Weiterstadt Anwendung. Sie gilt auch für den Eigenbetrieb Stadtwerke entsprechend.

(2) Ist die Stadt Weiterstadt an einer Gesellschaft beteiligt, so ist bei einer

1. Mehrheitsbeteiligung durch die entsandten Vertreter in die gesellschaftlichen Organe die Umsetzung dieser Richtlinie zu verantworten oder
2. Minderheitsbeteiligung neben welcher nur andere hessische Gebietskörperschaften beteiligt sind, auf die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Vertreter der Stadt Weiterstadt hinzuwirken.

§ 2 Begriffsbestimmung

Geldanlagen	Der Begriff Geldanlage umfasst die Anlage von Zahlungsmitteln, die im Kassenbestand (Bargeldkasse und Bankkonten) enthalten sind und nach Einschätzung im Zeitpunkt der Anlage für die Leistung von Auszahlungen im Zeitraum der Anlage nicht benötigt werden, bei Instituten der Finanzwirtschaft (Hinweise zu § 108 HGO)
Kapitalanlage	Synonym für Finanzanlagen, Einlagen sowie Geldanlagen i.S.d. § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO Definition: Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft gem. Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.05.2018 - Staatsanzeiger 2018 Seite 787. Negativ-Abgrenzung: Guthaben auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen (Giro- und Postgirokonten; so auch Schmid, Kommunale Kassen-Zeitschrift 2008 Seite 29) Zu beachten: Gilt nur für Zahlungen vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel sind nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.
Kurzfristige Kapitalanlage	Laufzeit < oder = einem Jahr
Mittelfristige Kapitalanlage	Laufzeit > einem Jahr
Langfristige Kapitalanlage	Laufzeit > fünf Jahre
Ertrag	Vermögensmehrung aus einer Kapitalanlage im Sinne eines Wertzuwachses; auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Kapitalanlage
Sicherheit	Das Kapital darf sowohl bei kurz- als auch bei mittel- bis längerfristig angelegten Kapitalanlagen in einem Zeithorizont von einem bis einschließlich zehn Jahren ausschließlich nur in solchen Titeln angelegt werden, die eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleisten (Rückzahlungsgarantie).

ENTWURF

Derivative Finanz-instrumte	Derivative Finanzinstrumenten (auch: Derivate) sind Finanzprodukte, deren Wert/Preis sich von der Wert-/Preisentwicklung eines Basiswerts (z.B. Anleihe, Zinssatz, Aktie, Währung) ableitet. Derivate dienen u.a. zur Risikoabsicherung. Sie ermöglichen Spekulationen auf die Preis-/Wertentwicklung des Basiswerts. Gehandelt werden Derivate sowohl an Börsen als auch außerbörslich (sog. over-the-counter-Handel, OTC-Handel). Unterscheidung zwischen unbedingten und bedingten Derivate: Unbedingte Derivate (z.B. Swaps, Futures): Sowohl der Käufer als auch Verkäufer gehen eine Verpflichtung für einen späteren Zeitpunkt ein, eine bestimmte Menge des Basiswerts zu einem bereits zu Vertragsabschluss festgelegten Preis zu verkaufen bzw. zu kaufen. Unbedingte Derivate sind somit beidseitig verpflichtend. Bedingte Derivate (Optionen): Der Käufer erwirbt das Recht zum Kauf (sog. Call-Option) oder Verkauf (sog. Put-Option). Im Gegensatz zum Verkäufer geht der Käufer hier keine Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf ein.
Internes Kontrollsystems (IKS)	Das Ziel des kommunalen Risikomanagements ist es, durch systematisches Vorgehen Entscheidungen möglichst weit aus dem Bereich der Unsicherheit und damit aus dem Risiko herausführen zu können. Das „Interne Kontrollsystem“ (IKS) bildet den elementaren Baustein eines kommunalen Risikomanagements. Ein IKS ist gemäß Definition der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) „die Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen.“
Rating	Das Rating drückt die Möglichkeit und Bereitschaft eines Schuldners aus, seinen Finanzverbindlichkeiten zeitgerecht und vollständig nachzukommen. Ein Mix aus qualitativen und quantitativen Kriterien wird die Kreditwürdigkeit evaluiert. Einerseits werden schuldnerspezifische Daten (Profitabilität, Liquidität, Kapitalstruktur etc.) untersucht. Andererseits sind auch externe Einflussfaktoren (Branchenspezifika, Konkurrenzunternehmen, Länderrisiko, etc.) von Belang. Im Ergebnis ergibt sich eine Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die meist mit einer Buchstaben- und/oder Ziffernfolge dargestellt wird. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf das Mutterunternehmen des Emittenten. <u>Unterscheidung:</u> *Bankeninternes Rating:* Ein bankinternes Rating wird von Banken im Rahmen des Kreditvergabeprozesses selbst durchgeführt. *Bankenexternes Rating:* Durchführung von Ratingagenturen, wie bspw. Standard & Poor's, Moody's, Fitch Ratingst. Auch Gruppenrating der Mitglieder des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder der Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) "Geratet" werden Emittenten (z.B. Industrieunternehmen, öffentliche Institutionen, Staaten), einzelne Fremdkapitalinstrumente (Schuldverschreibungen) und strukturierte Finanzprodukte (z.B. Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations (CDOs)). Das <u>langfristige Rating</u> orientiert sich an einer agenturspezifischen Skala, die nach Investment Grade und Speculative Grade unterscheidet (vgl. Anlage zur Richtlinie) <u>Kurzfristige Rating =</u> Ausfallwahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres an.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Es muss aufgrund einer vorausschauenden Liquiditätsplanung gewährleistet werden, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

(2) Eine Kapitalanlage ist nur dann zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushaltes und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage nach § 106 Absatz 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit nicht benötigt werden (mind. 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit).

(3) Neben Kapitalanlagen zur Liquiditätssicherung kann Kapital für andere Zwecke auch mittelfristig gebunden werden (bspw. Sonderrücklagen, zweckgebundene Einzahlungen).

(4) Die Erhaltung des nominalen Kapitals ist stets das Minimalziel.

(5) Das Vier-Augen-Prinzip ist bei allen Entscheidungen über Kapitalanlagen zu wahren.

(6) In einem Risikobericht werden die Risiken aus Kapitalanlagen dargestellt; insbesondere mit Frühindikatoren. Dazu sind mit den Vertragspartnern vor Vertragsabschluss Frühindikatoren zu definieren und ggf. in einem separaten Risikobericht an die Stadt Weiterstadt zu dokumentieren. Die Risikoberichterstattung ist stets Gegenstand der Quartalsberichte (§ 28 Gemeindehaushaltsverordnung).

(7) Die Angebotsauswertung ist unter Berücksichtigung der unter obiger Ziffer 4. enthaltenen „Allgemeine Grundsätze“ (Beratungs- und Dokumentationspflicht) mit mindestens folgendem Inhalt zu dokumentieren:

1. Beschreibung der vorgesehenen Kapitalanlage,
2. Risikobewertung der vorgesehenen Kapitalanlage,
3. Zeitpunkt der Angebotsanfrage und Angebotsabgabe,
4. die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Institute,
5. alle Angebote mit Angaben zu den Bietern (mit Namen, Institut und Ort) und
6. Feststellung des besten Angebots mit Begründung und Zuschlagserteilung

§ 4 Bonitätsrating

(1) Sieht diese Richtlinie die Anwendung eines Ratings für eine Kapitalanlage vor, so ist festzustellen, ob das jeweilige Kreditinstitut bzw. der Finanzdienstleister in der Lage ist, das Kapital zurückzahlen.

(2) Zur Bonitätsprüfung ist das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe heranzuziehen.

(3) Das Mindestrating einer Kapitalanlage oder eines Institutes ist je Ratingagentur der Anlage 1 zu entnehmen

(4) Ist das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen

ENTWURF

Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder der Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

(5) Der Magistrat kann die Anlage 1 anpassen, ändern oder ergänzen. Insoweit die Änderung die Herabsetzung eines bestehenden Mindeststandard betrifft, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Änderung.

§ 5 Zulässige Anlageinstitute

(1) Für Kapitalanlagen und derivativen Finanzinstrumente sind folgende Anlageinstitute immer zulässig:

1. Sparkassen
2. Genossenschaftliche Kreditinstitute
3. Landesbanken
4. Sonstige Kreditinstitute, soweit keine Institutssicherung besteht, welche die Ratingkriterien gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 erfüllen.

(2) Alternative Anlageinstitute sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern diese die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllen.

(3) Bei der Auswahl eines Anlageinstitutes ist eine Abtretung der Vertragspflichten an Dritte durch das Kreditinstitut vertraglich auszuschließen.

§ 6 Zulässige Anlagenformen

(1) Folgende Anlagenklassen/-formen sind zulässig:

1. Sicht-, Termin-, Spareinlagen
2. Festgeldkonto
3. Bundeswertpapiere

(2) Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (als Nachfolgegesetz des Investmentmodernisierungsgesetzes (vgl. Ziff. 12 der Hinweise des HMdIS zu Geldanlagen und Einlagensicherung gem. Erlass des HMdIS vom 29. Mai 2018 [StAnz. 27/2018, S. 787]) angelegt werden, dürfen die Investmentfonds

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentteile,
3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
4. keine Wandel- und Optionsanleihen und
5. höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

(3) Unterliegt die Kapitalanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, ist im Vorfeld eine Bonitätsprüfung gemäß § 4 Abs. 1-3 i.V.m. Anlage 1 durchzuführen.

(4) Derivative Finanzinstrumte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft (Konnexität) verbunden sind.

(5) Vor der Entscheidung über eine Kapitalanlage sind von den relevanten Kreditinstituten und Finanzdienstleistern im Sinne des § 5 mehrere vergleichbare Angebote einzuholen; dies ist zu dokumentieren.

(6) Hat eine Kapitalanlage einen Anlagenwert von mindesten 1 Mio. Euro, soll vor der Entscheidung eine fachkundige Beratung erfolgen (Beratungspflicht). Der Inhalt der Beratung ist zu dokumentieren. Im Rahmen der Beratung ist insbesondere abzuklären, ob die Kapitalanlage

1. auf verschiedene Kreditinstitute zu verteilen und
2. angemessen zu streuen

ist. Wird auf eine fachkundige Beratung ausnahmsweise verzichtet, ist der Grund für den Verzicht überprüfbar zu dokumentieren.

(7) Zur Sicherung des Kapitalanlageziels ist die Entwicklung der

1. Kapitalanlagen,
2. Zinsmärkte sowie
3. Ratings der Vertragspartner

zu überwachen.

Sinkt das Bonitätsrating unter den Mindeststandard gemäß § 4 absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Kapitalanlagen

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden,
2. am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist oder
3. andere geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden

(8) Das Erreichen der Anlagenziele ist als Bestandteil des IKS zu berücksichtigen und damit regelmäßig zu überwachen.

(9) Zur Risikoberichterstattung siehe § 3 Abs. 6

§ 7 Unzulässige Anlagenformen

(1) Eine kurzfristige Kapitalanlage (siehe folgenden § 9 Abs. 2 Ziffer 1) in Investmentfonds ist unzulässig.

(2) Kapitalanlagen welche nicht den Grundsätzen dieser Richtlinie sowie den Grundsätzen der §§ 92 ff. HGO entsprechend sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für

1. Eigenverantwortliche Verwaltung von Kapitalanlagen durch Dritte,
2. Devisengeschäfte und spekulative Finanzgeschäfte, wie Geschäfte mit Zinsderivaten,
3. Geschäfte mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleisten dessen Sitz sich nachweislich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet,
4. Aktieneinzelwerte,

5. Fremdwährungsanlagen,
6. Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
7. Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
8. Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
9. Genussscheine,
10. Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
11. Sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen oder
12. Kryptowährungen

§ 8 Entscheidungsfindung und Unterrichtungspflichten

(1) Bei der Entscheidung über sichere und ertragsbringende Kapitalanlagen ist im Rahmen einer Abwägung immer zugunsten der Sicherheit zu entscheiden, sodass eine Bewertung in folgender Reihenfolge zu erfolgen hat:

1. Sicherung des Kapitalstocks,
2. Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags,
3. Angemessenheit des Ertrags

Nach Ziff. 3 der Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung gem. Erlass des HMdIS vom 29. Mai 2018 [StAnz. 27/2018, S. 787]) gilt der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, auch aus diesem Grund sind die obigen Grundsätze nach dieser Reihenfolge anzuwenden.

(2) Unterliegt eine Kapitalanlage nicht einem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, ist vor einer Entscheidung über diese Anlagenform eine Bonitätsprüfung durchzuführen. § 4 Abs. 1-3 i.V.m. Anlage 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Liquiditätssicherung hat die anordnenden Fachdienst-, Fachbereichs- oder Stabsstellenleitung dem Finanzcontrolling unverzüglich anstehende Ein- oder Auszahlungen ab 125.000 Euro mitzuteilen.

(4) Soweit der Bürgermeister nichts anderes bestimmt, hat ihn das Finanzcontrolling über das Anlegen vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel regelmäßig zu unterrichten.

Eine regelmäßige Unterrichtung des Bürgermeisters erfolgt durch das Finanzcontrolling über die Berichterstattung nach § 28 GemHVO (Quartalsberichte).

(5) Im Hinblick auf § 18 Abs. 1 und 2 GemKVO und den Regelungen dieser Richtlinie ist eine enge Abstimmung bzw. Kommunikation zwischen der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg (Gemka) und der Leitung des Finanzcontrolling durchzuführen.

1. Das Finanzcontrolling hat die Gemka bei der Auswahl und Entscheidung über die schriftliche Empfehlung an den Bürgermeister oder einer

Beschlussvorlage für den Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung zur Kapitalanlageform und zur Auswahl des Kreditinstituts im Voraus einzubeziehen und das Einvernehmen anzustreben.

Im Falle eines nicht herstellbaren Einvernehmens über die schriftliche Empfehlung bzw. Beschlussvorlage besteht für die Gemka das Recht einer Gegendarstellung.

Diese ist vom Finanzcontrolling in seiner schriftlichen Empfehlung bzw. Beschlussvorlage an die zuständigen städtischen Organe zur Kenntnisnahme beizufügen.

2. Zur Umsetzung der Aufgabe des Finanzcontrolling, die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig zu Verfügung zu stellen, sind der Bargeldbestand sowie die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten (Kassenmittel) auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken.

   Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

3. Nach Ziff. 15. der Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung gem. Erlass des HMdIS vom 29. Mai 2018 [StAnz. 27/2018, S. 787]) stellt die zur Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

   Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Grundsatz:

1. Welche städtischen Organe zuständig sind, richtet sich nach Ziffer 4. der „Dienstanweisung über die Haushaltswirtschaft der Stadt Weiterstadt“ (Stand 01.05.2019) i.V.m. § 71 Absatz 1 HGO.
2. Zu Kapitalanlagen in Finanzderivate kann die Stadtverordnetenversammlung unabhängig der unter Absatz 1 enthaltenen Regelungen die Entscheidung treffen.
3. Nach § 18 Abs. 2 GemKVO hat der Bürgermeister die Errichtung von Konten bei Kreditinstituten und die Bewirtschaftung des Kassenbestands zu regeln.
4. Das Finanzcontrolling im Fachbereich Finanzen (Finanzcontrolling) ist grundsätzlich für die Liquiditätssicherung verantwortlich und hat in enger Zusammenarbeit mit der Gemka die adäquate Liquiditätsausstattung i.S.d. § 18 Abs. 1 GemKVO sicherzustellen und vorübergehende Kassenmittel angemessen anzulegen.

(2) Ausnahmen:

1. Kurzfristige Kapitalanlagen (nach § 7 Abs.1 keine Investmentfonds) gehören wie kurzfristige Kassen-/Liquiditätskredite (§ 105 HGO) zur Liquiditätsplanung des Finanzcontrolling, das für ausreichend Liquidität auf den Konten sorgen muss. Damit gehört die Einhaltung dieser Pflichtaufgabe zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

   Die Zuständigkeit über kurzfristige Kapitalanlagen mit einem Volumen in Höhe von:

   a) bis zu 125.000,00 Euro, obliegt dem Bürgermeister,
   b) bis zu 250.000,00 Euro, obliegt dem Magistrat,
   c) ab 250.000,01 Euro, obliegt der Stadtverordnetenversammlung

2. Der Anteil der mittelfristig in Investmentfonds angelegten Mittel darf zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 50 % der Gesamtanlagensumme nicht übersteigen.

   Die Zuständigkeit über mittelfristigen Kapitalanlagen mit einem Volumen in Höhe von:

   a) bis zu 100.000,00 Euro, obliegt dem Bürgermeister,
   b) bis zu 250.000,00 Euro, obliegt dem Magistrat,
   c) ab 250.000,01 Euro, obliegt der Stadtverordnetenversammlung

3. Der Anteil der langfristig in Investmentfonds angelegten Mittel darf zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 50 % der Gesamtanlagensumme nicht übersteigen.

   Die Zuständigkeit über langfristige Kapitalanlagen mit einem Volumen in Höhe von:

   a) bis zu 50.000,00 Euro, der Bürgermeister,
   b) bis zu 150.000,00 Euro, der Magistrat,
   c) ab 150.000,01 Euro, die Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Richtlinie wurde durch den Magistrat am 27. Oktober 2021 beschlossen und tritt am 01. November 2021 in Kraft.

(2) Auf bestehende Kapitalanlagen im Sinne dieser Richtlinie, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehen, findet diese Richtlinie keine Anwendung.

(3) Die bestehenden Kapitalanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind zum nächst möglichen Zeitpunkt entsprechend dieser Richtlinie umzuschichten.

ENTWURF

Anlage 1

zur Kapitalanlagen-Richtlinien

der Stadt Weiterstadt in der Fassung vom XX

1.1

Ratingagentur	Fitch
Kontaktdaten	FITCH RATINGS IRELAND LIMITED Neue Mainzer Straße 46-50 60311 Frankfurt am Main
Mindestrating (kurzfristig)	AA
Mindestrating (langfristig)	AAA
Definition des Standard	

Fitch langfristig	Fitch kurzfristig	Kurzbeschreibung
AAA	F1+	sehr sichere Anlage
AA+ AA AA-		sichere Anlage
A+ A A-	F1 F2	sichere Anlage *(sofern Rahmenbedingungen stabil)*
BBB+ BBB BBB-	F3	durchschnittlich sichere Anlage
BB+ BB BB-	B	spekulative Anlage
B+ B B-		hochspekulative Anlage
CCC	C	höchstspekulative Anlage
DDD DD D	-	Zahlungsausfall

Anlage 1

zur Kapitalanlagen-Richtlinien

der Stadt Weiterstadt in der Fassung vom XX

1.2

Ratingagentur	Standard & Poor‘s
Kontaktdaten	Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited Bockenheimer Landstraße 2 60306 Frankfurt am Main
Mindestrating (kurzfristig)	AA
Mindestrating (langfristig)	AAA
Definition des Standard	

Standard & Poor‘s langfristig	Standard & Poor‘s kurzfristig	Kurzbeschreibung
AAA	A-1+	sehr sichere Anlage
AA+ AA AA-		sichere Anlage
A+ A A-	A-1 A-2	sichere Anlage *(sofern Rahmenbedingungen stabil)*
BBB+ BBB BBB-	A-3	durchschnittlich sichere Anlage
BB+ BB BB-	B	spekulative Anlage
B+ B B-		hochspekulative Anlage
CCC+ CCC CCC-	C	höchstspekulative Anlage
CC C		
D	-	Zahlungsausfall

Anlage 1

zur Kapitalanlagen-Richtlinien

der Stadt Weiterstadt in der Fassung vom XX

1.3

Ratingagen-tur	Moody‘s
Kontaktdaten	Moody's Deutschland GmbH An der Welle 7 60322 Frankfurt am Main
Mindestrating (kurzfristig)	Aa2
Mindestrating (langfristig)	Aaa
Definition des Standard	

Moody‘s langfristig	Moody‘s kurzfristig	Kurzbeschreibung
Aaa	P-1	sehr sichere Anlage
Aa1 Aa2 Aa3	P-1	sichere Anlage
A1 A2 A3	P-1 P-2	sichere Anlage *(sofern Rahmenbedingungen stabil)*
Baa1 Baa2 Baa3	P-2 P-3	durchschnittlich sichere Anlage
Ba1 Ba2 Ba3	not prime	spekulative Anlage
B1 B2 B3	not prime	hochspekulative Anlage
Caa1 Caa2 Caa3	not prime	höchstspekulative Anlage
Ca	not prime	höchstspekulative Anlage
C	not prime	Zahlungsausfall